

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 8. Oktober 1981

Anderung der Grenzen zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Vitus und St. Raphael in Heidelberg. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 18. Oktober 1981. — Bekanntmachung über das Glockenwesen im Erzbistum Freiburg. — Informationstagung „Theologiestudium im Blick auf den Priesterberuf“. — GCL-Diözesankonferenz. — Priesterexerzitien. — „Das geistliche Amt in der Kirche“. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Ernennung. — Versetzungen.

Nr. 94

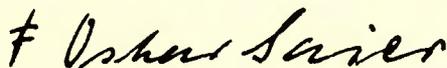
Anderung der Grenzen zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Vitus und St. Raphael in Heidelberg

Nach Anhören der Stadt Heidelberg ändern Wir hiermit die Grenzen zwischen den Pfarreien und Kirchengemeinden St. Vitus und St. Raphael in Heidelberg im Bereich „Langgewann“ wie folgt:

Von der Mozartstraße kommend überquert die neue Grenze die Max-Reger-Straße und verläuft auf der südlichen Grundstücksgrenze des St. Elisabeth-Krankenhauses in westlicher Richtung auf den Schnittpunkt der Furtwänglerstraße mit der Straße Langgewann, folgt der Straße Langgewann bis zur Berliner Straße, verläuft in nördlicher Richtung auf der Berliner Straße bis zur Abzweigung des Klausenpfades und folgt dem Klausenpfad in westlicher Richtung bis zum Neckar.

Soweit Straßen die Grenze bilden, verläuft diese auf der Straßenmitte.

Freiburg i. Br., den 1. September 1981



Erzbischof

Nr. 95

Ord. 23. 9. 81

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 18. Oktober 1981

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zähl-

sonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 18. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an der sonntäglichen Eucharistiefeier (einschließlich Vorabendmesse) bzw. Sonntagsgottesdiensten ohne Priester (in einem akuten Notfall vgl. Amtsblatt 21/1980 S. 413) die anstelle einer Eucharistiefeier angesetzt sind, teilnehmen, gleichwohl ob sie der betreffenden Pfarrgemeinde angehören oder nicht (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1981 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 96

Ord. 8. 9. 81

Bekanntmachung über das Glockenwesen im Erzbistum Freiburg

Zur Ausführung der Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (Amtsblatt 1958 S. 337) ergeht folgende Ordnung:

1. Die Glocken in Kirchen sind für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt. Sie müssen klanglich und technisch dieser Bestimmung genügen sowie sachverständig und sorgfältig gepflegt werden.
2. Für die Beratung der Kirchengemeinden, der Erzb. Bauämter und der Architekten in Glockenangelegenheiten bestellt das Erzb. Ordinariat Glockeninspektoren und teilt ihnen bestimmte Beratungsbezirke zu. Sie sind die amtlichen Sachverständigen für den Bereich des Erzbistums Freiburg. Beratungen durch andere Sachverständige ersetzen die Heranziehung des amtlichen Glockeninspektors nicht.
3. Die Anschaffung oder Instandsetzung (Umguß) einzelner Glocken oder ganzer Geläute bedarf der Mit-

wirkung des Glockeninspektors. Dieser macht Vorschläge über die Tonzusammenstellung unter Berücksichtigung aller wesentlichen Gesichtspunkte und gibt eine Kostenschätzung. Der Glockeninspektor begutachtet die eingehenden Angebote und macht Vorschläge für die Vergabe.

Der Glockeninspektor wirkt auch in folgenden Fällen beratend mit:

- a) Neubau oder Umbau von Glockentürmen; Sanierung der Glockentürme bei statischer oder dynamischer Überlastung des Turms.
 - b) Neubau von Glockenstühlen und Veränderungen an vorhandenen Glockenstühlen,
 - c) Aufhängung der Glocken in den Türmen,
 - d) Änderung der Glockenstuben und ihrer Schallöffnungen,
 - e) Neuanschaffung oder Veränderungen von Läuteanlagen und Armaturen,
 - f) Änderungen der Intonation und der Lautstärke vorhandener Geläute.
4. Die Kirchengemeinden, die Erzb. Bauämter oder die Architekten verständigen den zuständigen Glockeninspektor von der geplanten Baumaßnahme, damit eine rechtmäßige Beratung noch im Planungsstadium erfolgen kann.
5. Falls durch die Glocken verursachte Turmveränderungen baulicher Art erforderlich sind, sind die Erzb. Bauämter oder die Architekten, bei staatlichen Lastengebäuden das zuständige Staatliche Hochbauamt, hinzuzuziehen. Diese veranlassen und überwachen die erforderlichen Arbeiten.
6. Über die Befunde vor Ort und über die Beratungsergebnisse fertigt der Glockeninspektor einen Bericht mit etwa erforderlichen Herstellungs-, Verbesserungs- oder Erneuerungsvorschlägen; die Berichte gehen an das Erzb. Ordinariat Freiburg, an die Erzb. Bauämter oder Architekten, an die jeweiligen Kirchengemeinden und in besonderen Fällen an die Glocken- und Wartungsfirmen.
7. Auf Grund der Vorschläge des Glockeninspektors beschließt die Kirchengemeinde über die Durchführung des Vorhabens. Der Beschluß über die Vergabe eines Auftrags ist dem Erzb. Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen. Er wird erst durch die kirchenaufsichtliche Genehmigung wirksam. Der Auftrag an Firmen darf erst nach dieser Genehmigung erteilt werden. Bei unaufschiebbaren Arbeiten ordnet das Erzb. Ordinariat auf Vorschlag des Glockeninspektors erforderli-

chenfalls die notwendigen Maßnahmen und Arbeiten an.

8. In besonders dringenden Fällen kann der Glockeninspektor vor Ort Anordnungen treffen, die zur Beseitigung der Gefahrenquellen, zum Schutz des Gebäudes, des Glockenstuhls, der Glocken- oder der Läuteanlage notwendig sind. Die Anordnungen werden im Nachhinein schriftlich bestätigt.
9. Die Werkprüfung der neu gegossenen Glocken findet im Herstellerwerk statt. Die Endabnahme erfolgt durch den Glockeninspektor nach betriebsfertiger Montage der Glocken und der Läuteanlage auf dem Turm. Die Prüfung soll nach Möglichkeit im Beisein der Glocken- oder Montagefirma erfolgen. Die Abnahme aller anderen Arbeiten geschieht entweder im Beisein eines Vertreters der jeweiligen Kirchengemeinde, des Erzb. Bauamtes oder des Architekten.
10. Größere Geläute, ab fünf Glocken, und vor allem historische Geläute, sollen im Turnus von etwa sieben Jahren vom Glockeninspektor überprüft werden. Das gleiche gilt für Geläute mit Gegenpendelanlagen, Reversionsklöppel oder in gefährdeten Türmen.
11. Glocken sind zum liturgischen Gebrauch bestimmt. Daher ist auf künstlerische Ausgestaltung von Inschriften, Bildern oder Verzierungen besondere Sorgfalt zu legen.

Ältere Glocken haben eine kunst- und sakralhistorische Bedeutung. Sie dürfen deshalb ohne Zustimmung des Glockensachverständigen und ohne kirchenaufsichtliche Genehmigung weder ab- oder umgehängt, noch umgegossen oder veräußert werden.
12. Die Glockeninspektoren sind angehalten, alle Geläute zu inventarisieren und eine Kartei zu erstellen, in der besondere Merkmale der jeweiligen Geläute eingetragen werden. Für Geläute, von denen keine Tonanalysen vorhanden sind, sind diese zu fertigen.
13. Für Arbeiten bis zu einem Betrag von DM 5 000,— ist ein Angebot ausreichend; ab DM 5 000,— sind in der Regel zwei oder mehrere Angebote anzufordern.
14. Der Abschluß von Wartungsverträgen sind dem Glockeninspektor zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch für die Vereinbarung neuer Wartungsgebühren.
15. Der Glockeninspektor ist in der Wahrnehmung wissenschaftlicher und historischer Forschungsaufgaben auf dem Gebiet des Glockenwesens zu unterstützen.
16. Für die Tätigkeit der Glockeninspektoren wird eine Beratungsgebühr zuzüglich der anteiligen Reisekosten erhoben. Die Gebührensätze werden im Amtsblatt bekanntgemacht.

Informationstagung „Theologiestudium im Blick auf den Priesterberuf“

Das Collegium Borromaeum lädt zu einem Informationswochenende über das Studium der kath. Theologie im Blick auf den priesterlichen Dienst ein.

Dieses Informationswochenende findet statt von Freitag, den 13. November 1981, 19.00 Uhr bis Sonntag, den 15. November 1981, 13.00 Uhr im Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg i. Br.

Die Tagung wird geleitet vom Direktor des Collegium Borromaeum Dr. Robert Zollitsch in Zusammenarbeit mit dem Direktor der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ Dr. Peter Wolf.

Eine Einführung in das Studium an der Universität gibt Herr Prof. DDr. Karl Lehmann.

Eingeladen sind Studenten und Schüler der Oberstufe des Gymnasiums, die sich für das Studium der Theologie und den Priesterberuf interessieren. Dabei ist Gelegenheit gegeben, das Collegium Borromaeum und das Leben in ihm kennenzulernen und Kontakt mit den Theologiestudenten zu finden.

Anmeldungen (möglichst bis zum 6. November 1981) sind zu richten an die Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg i. Br., Telefon (0761) 2188-500.

Unterkunft und Verpflegung im Haus sind frei; lediglich die Fahrtkosten trägt der Tagungsteilnehmer.

Der Freitagabend beginnt zunächst mit Kontaktgesprächen in einem Gesprächskreis und anschließend einer Bildmeditation.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, Interessenten auf diese Tagung hinzuweisen.

GCL-Diözesankonferenz

Vom 23. bis 25. Oktober 1981 findet im Familienerholungsheim Hohritt/Sasbachwalden die Diözesankonferenz der GCL — Gemeinschaften Christlichen Lebens statt.

Das Rahmenthema „Leben im Dialog“ hat sich als eine Fortführung und Konkretisierung der Thematik aus den Vorjahren „Unser Lebensstil — Leben aus der Dynamik der Liebe Jesu“ ergeben. Dabei geht es nicht um eine theoretische Erarbeitung, sondern um das praktische Einüben

in Gemeinschaft und Gebet, um gesamt menschlich beziehungsfähiger zu werden.

Beim Konferenzteil steht die Neuwahl der Diözesanleitung sowie der Regionalverantwortlichen an. Alle Gruppen-Mitglieder sind einzuladen. Ehepaare haben die Möglichkeit, ihre Kinder mitzubringen, die eigens betreut werden. Beginn am Freitag, 23. Oktober, mit dem Abendessen; Ende am Sonntag, 25. Oktober, mit dem Mittagessen. Anmeldung: Diözesansekretariat der GCL, Okenstr. 15, 7800 Freiburg.

Priesterexerzitien

Neustadt (Weinstraße):

vom 16. bis 20. November 1981

Thema:

„Leben aus den Mysterien des Glaubens“
3 Vorträge, Stillschweigen, Meditation.

Leiter:

P. Dominikus Wershofen OFM

Anmeldungen an:

Herz-Jesu-Kloster, 6730 Neustadt, Weinstraße,
Telefon: (06321) 86095.

„Das geistliche Amt in der Kirche“

Unter diesem Titel hat die römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission das lange erwartete Dokument über das Amtsverständnis veröffentlicht.

Wie die bereits vorliegenden Dokumente „Wege zur Gemeinschaft“ und „Das Herrenmahl“ ist auch dieses im Buchhandel erhältlich.

Preis: DM 7,80, (ab 10 Exemplare DM 7,—)

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Pfarrhaus Steinhofen

Ausstattung: 6 Zimmer, Küche, Bad und Dusche getrennt, große Garten- und Rasenfläche.

Der Bewerber sollte ein Fahrzeug haben.

Anfragen sind an das Kath. Pfarramt St. Hubertus, 7451 Grosselfingen, Tel. 07476/7245, zu richten.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 23 · 8. Oktober 1981
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 23 · 8. Oktober 1981

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 10. September 1981 Herrn Pfr. Bernhard Schretzmann in Lauda-Königshofen zum Schuldekan des Dekanats Lauda ernannt.

Versetzungen

1. Sept.: Dr. Huynh van Lo, Vikar in Freiburg St. Urban, als hauptamtlicher Seelsorger für die vietnamesischen Katholiken im Erzbistum Freiburg nach Karlsruhe St. Hedwig,

Möller P. Frowin, OFM Cap, Pfarrkurat in Bad Säckingen Hl. Kreuz, als Krankenhauspfarrer an das St. Josephs-Krankenhaus in Offenburg,

Vetter Georg, Vikar in Schönau i. Schw. Mariä Himmelfahrt, als Militärgeistlicher nach Pfullendorf,

1. Okt.: Störchle P. Franz SJ, Oberstudienrat i. R., als Pfarrverweser nach Ettenheim-Ettenheimmünster St. Landelin, Dekanat Lahr,

Wasmer Rudolf, Msgr, Rektor am Erzb. Kinderheim St. Anton in Riegel, als Hausgeistlicher daselbst,

15. Okt.: Beljan Josip, Priester der Diözese Mostar, als Pfarrverweser nach Offenburg-Bohlsbach St. Laurentius, Dekanat Offenburg.